

2853. Bau- und Niveaulinien. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 4. November 1934, daß der Gemeinderat am 4. Juli 1934 die Bau- und Niveaulinien des verlängerten Neumühlequais, der Wasserwerkstraße zwischen Nordsteig und Walchestraße und des Nordsteiges abgeändert beziehungsweise neu festgesetzt habe. Auf die Veröffentlichung der Vorlage im kantonalen und städtischen Amtsblatt am 21. August 1934 sind laut beiliegendem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 19. Oktober 1934 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat Zürich (Nr. 45 vom 12. Mai 1934) ist zu entnehmen, daß zufolge der Erstellung des Bureauhauses an der Walche und der Vollendung des staatlichen Verwaltungsgebäudes zwischen Quai und Walchestraße die Verkehrsbedeutung des Neumühlequais gewachsen sei. Die Verlängerung des Neumühlequais erfolgt so, daß eine flüssige Verbindung mit der Wasserwerkstraße entsteht.

Die südwestliche, ideelle Baulinie wird bis zum Drahtschmidlisteig verlängert. Von hier verläuft sie — nun nicht mehr ideell — auf eine kurze Strecke in der Flucht der bestehenden Baulinie des Drahtschmidsteiges, wird dann nach Norden abgedreht und mit einem Bogen an die südwestliche Baulinie der Wasserwerkstraße angeschlossen. Die nordöstliche Baulinie wird auf 37 m Länge gleichfalls in der Flucht

der bestehenden Baulinie gerade fortgesetzt, dann in flachem Bogen östlich abgedreht, nach einer kurzen Geraden rechtwinklig geknickt und an die talseitige Baulinie der Wasserwerkstraße angeschlossen. Diese Führung der Baulinien erlaubt, den auf der bestehenden Strecke des Quais vorhandenen Baulinienabstand von 18 m bis zur Wasserwerkstraße fortzusetzen.

Die Niveaulinie des verlängerten Neumühlequais geht mit einem Gefälle von 6,5% in die genehmigte Niveaulinie des bestehenden Neumühlequais über. Im Zusammenhang mit der Festsetzung von Bau- und Niveaulinien des Neumühlequais wird auch an der mittleren Wasserwerkstraße eine Erweiterung des Baulinienabstandes von 17,5 m auf 20 m vorgenommen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Neufestsetzung beziehungsweise Abänderung und Aufhebung von Bau- und Niveaulinien im Gebiete des Neumühlequais und der Wasserwerkstraße wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Der Stadtrat wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.